

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 19

Vetschau/Spreewald, den 18. Juli 2009

Nummer 7

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inklusive Mehrwertsteuer und Versand) über Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald
- Gemeinde Göritz Seite 2
 - Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald
- Gemeinde Naundorf Seite 2
 - Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald
- Gemeinde Stradow Seite 3
 - Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinden Ogrosen und Suschow in die Stadt Vetschau/Spreewald
- Gemeinde Ogrosen Seite 3
 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009 Seite 4
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ Seite 4
 - Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2007 Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters
 - Bildung der Wahlvorstände zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald am 29.11.2009 Seite 6

Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zur Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald

Die zwischen der Gemeinde Göritz - Rechtsnachfolger ist die Stadt Vetschau/Spreewald, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Axel Müller
und der Stadt Vetschau/Spreewald, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Axel Müller
am 14.12.2001 geschlossene Vereinbarung wird geändert:

Artikel 1:

Die Anlage 4 - Investitionsvorhaben - wird geändert:

Göritz

1. Sanierung Feuerwehrgerätehaus
2. Mehrzweckgebäude Göritzer Dorfstraße 3a, unter der Voraussetzung, dass ein Verein des Ortsteils die Bewirtschaftung des Gebäudes übernimmt:
Erneuerung des Sanitärbereiches Toilettenanlagen, Großer Clubraum und Vorflur: Erneuerung Fußboden, Beleuchtungseinrichtung und malermäßige Instandsetzung der Decke, Küche: Anschaffung von Küchenmöbeln (Spüle, Hängeschrank, Beistellschrank, Kühlschrank)
3. Verlängerung des Gehweges auf dem Sportplatz in Richtung Parkfläche

Naundorf

1. Errichtung des Buswendeplatzes an der Landesstraße
2. zusätzliche Errichtungskosten für Kinderspielplätze in Naundorf/Fleißdorf
3. Sanierung des Kriegerdenkmals Naundorf
4. Anschaffung der Beschilderung für die geänderten Straßenbezeichnungen in Naundorf
5. Sanierung/Ausbau eines der beiden kommunalen Gebäude (Gemeindehaus oder Feuerwehrgebäude) als Mehrzweckgebäude unter der Voraussetzung, dass ein ortsansässiger Verein die Bewirtschaftung des Gebäudes übernimmt
6. Erneuerung der Brücken BW 8.3 und BW 8.6 im Ortsteil Naundorf

Stradow

1. Einrichtung einer Bushaltestelle am Eichenhain (Stradow Dorfstraße)

Artikel 2:

Die Änderung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 11/6/09

Stadt Vetschau/Spreewald
als Rechtsnachfolger
für die Gemeinde Göritz

Bürgermeister



allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

Stadt Vetschau/Spreewald
als Rechtsnachfolger
für die Stadt Vetschau
Spreewald

Bürgermeister



allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zur Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald

Die zwischen der Gemeinde Naundorf - Rechtsnachfolger ist die Stadt Vetschau/Spreewald, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Axel Müller
und der Stadt Vetschau/Spreewald, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Axel Müller
am 14.12.2001 geschlossene Vereinbarung wird geändert:

Artikel 1:

Die Anlage 4 - Investitionsvorhaben - wird geändert:

Naundorf

1. Errichtung des Buswendeplatzes an der Landesstraße
2. zusätzliche Errichtungskosten für Kinderspielplätze in Naundorf/Fleißdorf
3. Sanierung des Kriegerdenkmals Naundorf
4. Anschaffung der Beschilderung für die geänderten Straßenbezeichnungen in Naundorf
5. Sanierung/Ausbau eines der beiden kommunalen Gebäude (Gemeindehaus oder Feuerwehrgebäude) als Mehrzweckgebäude unter der Voraussetzung, dass ein ortsansässiger Verein die Bewirtschaftung des Gebäudes übernimmt
6. Erneuerung der Brücken BW 8.3 und BW 8.6 im Ortsteil Naundorf

Stradow

1. Einrichtung einer Bushaltestelle am Eichenhain (Stradow Dorfstraße)

Göritz

1. Sanierung Feuerwehrgerätehaus
2. Mehrzweckgebäude Göritzer Dorfstraße 3a, unter der Voraussetzung, dass ein Verein des Ortsteils die Bewirtschaftung des Gebäudes übernimmt:
Erneuerung des Sanitärbereiches Toilettenanlagen, Großer Clubraum und Vorflur: Erneuerung Fußboden, Beleuchtungseinrichtung und malermäßige Instandsetzung der Decke, Küche: Anschaffung von Küchenmöbeln (Spüle, Hängeschrank, Beistellschrank, Kühlschrank)
3. Verlängerung des Gehweges auf dem Sportplatz in Richtung Parkfläche

Artikel 2:

Die Änderung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 11/6/09

Stadt Vetschau/Spreewald
als Rechtsnachfolger
für die Gemeinde Naundorf

Bürgermeister



allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

Stadt Vetschau/Spreewald
als Rechtsnachfolger
für die Stadt Vetschau/
Spreewald

Bürgermeister



allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zur Eingliederung der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald

Die zwischen der Gemeinde Stradow - Rechtsnachfolger ist die Stadt Vetschau/Spreewald, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Axel Müller und der Stadt Vetschau/Spreewald, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Axel Müller am 14.12.2001 geschlossene Vereinbarung wird geändert:

Artikel 1:
Die Anlage 4 - Investitionsvorhaben - wird geändert:

- Stradow
1. Einrichtung einer Bushaltestelle am Eichenhain (Stradow Dorfstraße)
- Naundorf
1. Errichtung des Buswendeplatzes an der Landesstraße
 2. zusätzliche Errichtungskosten für Kinderspielflächen in Naundorf/Fleißdorf
 3. Sanierung des Kriegerdenkmals Naundorf
 4. Anschaffung der Beschilderung für die geänderten Straßenbezeichnungen in Naundorf
 5. Sanierung/Ausbau eines der beiden kommunalen Gebäude (Gemeindehaus oder Feuerwehrgebäude) als Mehrzweckgebäude unter der Voraussetzung, dass ein ortsansässiger Verein die Bewirtschaftung des Gebäudes übernimmt
 6. Erneuerung der Brücken BW 8.3 und BW 8.6 im Ortsteil Naundorf

- Göritz
1. Sanierung Feuerwehrgerätehaus
 2. Mehrzweckgebäude Göritzer Dorfstraße 3a, unter der Voraussetzung, dass ein Verein des Ortsteils die Bewirtschaftung des Gebäudes übernimmt:
Erneuerung des Sanitärbereiches Toilettenanlagen, Großer Clubraum und Vorflur: Erneuerung Fußboden, Beleuchtungseinrichtung und malermäßige Instandsetzung der Decke, Küche: Anschaffung von Küchenmöbeln (Spüle, Hängeschrank, Beistellschrank, Kühlschrank)
 3. Verlängerung des Gehweges auf dem Sportplatz in Richtung Parkfläche

Artikel 2:
Die Änderung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zur Eingliederung der Gemeinden Ogrosen und Suschow in die Stadt Vetschau/Spreewald

Die zwischen der Gemeinde Ogrosen - Rechtsnachfolger ist die Stadt Vetschau/Spreewald, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Axel Müller und der Stadt Vetschau/Spreewald, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Axel Müller am 28.03.2002 geschlossene Vereinbarung wird geändert:

Artikel 1:
Die Anlage 4 - Investitionsvorhaben - wird für den Ortsteil Ogrosen geändert:

- Ortsteil Ogrosen
- Gestaltung des Ortszentrums Ogrosen (altes Schulgebäude/ehemaliger Konsum, ehemaliger Kindergarten und Freiflächen) in Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde (Kirchengebäude und Pfarrhaus). Gebäude zur Vereinsnutzung werden unter der Bedingung hergerichtet, dass ein Verein die Bewirtschaftung in seine Verantwortung übernimmt.

Artikel 2:
Die Änderung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 16.10.09

Stad Vetschau/Spreewald als Rechtsnachfolger für die Gemeinde Ogrosen
Bürgermeister
allgemeiner Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Stad Vetschau/Spreewald als Rechtsnachfolger für die Stadt Vetschau/Spreewald
Bürgermeister
allgemeiner Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Vetschau/Spreewald, den 16.10.09

Stad Vetschau/Spreewald als Rechtsnachfolger für die Gemeinde Stradow
Bürgermeister
allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Stad Vetschau/Spreewald als Rechtsnachfolger für die Stadt Vetschau/Spreewald
Bürgermeister
allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 3, 28 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/12, S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 04.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um vermindert um und damit der
Gesamtbetrag des
Haushaltsplanes

			einschl. der Nachträge gegenüber bisher	zunehm festgesetzt auf
- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
228.600	-	12.651.800	12.880.400	
die Ausgaben				
228.600	-	12.651.800	12.880.400	
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
61.100	-	5.722.400	5.783.500	
die Ausgaben				
61.100	-	5.722.400	5.783.500	

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 € auf 0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 354.400 € auf 381.400 €.
- Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie im Einzelfall:

- im Verwaltungshaushalt 3.000 €
- im Vermögenshaushalt 20.000 €

übersteigen.
Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag ein Betrag, wenn dieser 3 v.H. des Gemeindehaushaltsvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 € je Maßnahme übersteigen.

§ 6

Die im Stellenplan mit dem „kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.



Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 10.06.09 angezeigt. In die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Zimmer 212.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 04.06.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 GVBl. I S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ vom 18. Juli 2005 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2009 = 0,00092 EUR.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 27.7.09

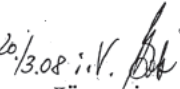
Axel Müller
Bürgermeister




Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2007

	Verwaltungs-HH €	Vermögens-HH €	Gesamthaushalt €
1. Soll-Einnahme (auf Ansatz)	12.288.339,14	6.532.424,08	18.820.763,22
nachrichtl. HH-Rest Vorjahr	0,00	800.000,00	800.000,00
nachrichtl. Soll HH-Rest	0,00	793.222,92	793.222,92
2. + Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	39.215,35	39.215,35
3. - Abgang alter HH-Einnahmerest	0,00	6.777,08	6.777,08
4. - Abgang alter Kasseneinnahmerest	13.286,72	36.307,76	49.594,48
+ globale Resteber. VJ	140.900,00	91.500,00	232.400,00
- globale Resteber. lfd. Jahr	134.400,00	27.800,00	162.200,00
5. Summe bereinigte Soll-Einnahme	12.281.552,42	6.592.254,59	18.873.807,01
6. Soll-Ausgaben (auf Ansatz)	12.224.190,11	5.752.002,84	17.976.192,95
nachrichtl. HH-Rest Vorjahr	18.853,02	2.414.757,05	2.433.610,07
nachrichtl. Soll HH-Rest	10.153,74	1.587.356,37	1.597.510,11
Darin enthalten Überschuss nach § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV: Vermögenshaushalt 1.867.056,61 €			
7. + Neue Haushaltsausgabereiste	57.487,03	907.439,80	964.926,83
8. - Abgang alter HH-Ausgabereist	124,72	67.188,05	67.312,77
9. - Abgang alter Kassenausgabereist	0,00	0,00	0,00
10. Summe bereinigte Soll-Ausgaben	12.281.552,42	6.592.254,59	18.873.807,01
11. Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

aufgestellt: Vetschau/Spreewald
(Ort, Datum, Unterschrift)

20/3.08 i.V. 
Kämmerin

festgestellt: Vetschau/Spreewald
(Ort, Datum, Unterschrift)

 20/3/08
Bürgermeister

Die geprüfte Jahresrechnung 2007 der Stadt Vetschau/Spreewald wurde durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald vom 04.06.2009 festgestellt. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2007 wird dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg in der geltenden Fassung erteilt.

Dieser Beschluss wurde dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeiner unterer Landesbehörde am 10.06.09 angezeigt. In die Jahresrechnung 2007 und in die Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, Zimmer 212.

Bildung der Wahlvorstände

zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald am 29.11.2009

Gemäß § 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Vorschläge können bis zum **08.10.2009** schriftlich an den Wahlleiter, Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 eingereicht werden.

Auf folgende Bestimmungen des § 83 Abs. 1, 4 und Abs. 5 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) vom 30. Januar 2008 möchte ich hiermit hinweisen:

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

(4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einem Wahlvorschlag (§ 28 Abs. 5 oder § 70 Abs. 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

(5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Vetschau/Spreewald, 23.06.09



Egon Turkowski
Wahlleiter

